Land **Burgenland**
Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 23.11.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: **2026-001.558-2/20**
OE: **A2-HWA-RAN**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: **Genehmigungsbescheid BESS Gattendorf**

B E S C H E I D

Über den Antrag der **PÜSPÖK BESS Projekt GmbH**, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterie-Energiespeichersystems (BESS) Gattendorf** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der PÜSPÖK BESS Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitanwendung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterie-Energiespeichersystems (BESS) Gattendorf** mit einer Speicherkapazität von 72 MWh, auf dem Grundstück Nr. 1065/9 der KG Gattendorf, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 16.03.2026, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 65,60** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

EIWG:

- 00.00.00 Inhaltsverzeichnis EIWG.pdf
- A.01.00.00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung.pdf
- B.01.00.00 Technischer Bericht EIWG.pdf
- B.02.00.00 Übersichtslageplan.pdf
- B.03.00.00 Einlinienschaltbild.pdf
- B.04.00.00 Einreichplan.pdf
- C.01.00.00 Datenblatt Batteriespeicher.pdf
- C.02.00.00 Datenblatt Transformatoren.pdf
- C.03.00.00 Datenblatt Wechselrichtersystem.pdf
- C.05.00.00 Bestaetigung Netzanschluss.pdf
- C.06.00.00 Auszug Flächenwidmungsplan.pdf
- C.07.00.00 Sicherheitskonzept.pdf
- C.08.00.00 Datenblatt Fundament Batteriespeicher.pdf
- C.10.00.00 Technischer Bericht Wasserrecht.pdf
- C.12.00.00 Brandschutzkonzept.pdf
- C.04.00.00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis.pdf
- D.01.00.00 Auswirkungsbeurteilung.pdf
- D.02.00.00 Stellungnahme Bodengutachten.pdf

NSchG:

- 00.00.00 Inhaltsverzeichnis NSchG.pdf
- A.01.00.00 Antrag naturschutzrechtliche Bewilligung.pdf
- B.01.00.00 Technischer Bericht NSchG.pdf
- B.02.00.00 Übersichtslageplan.pdf
- B.04.00.00 Einreichplan.pdf
- D.01.00.00 Fachgutachten Ökologie Batteriespeicher.pdf
- D.02.00.00 Fachgutachten Ökologie PV-Anlage.pdf

Nachreichung vom 09.03.2026:

- 25112-260305-AV Sickerversuch

Nachreichung vom 09.09.2026:

- 00.00.01 Inhaltsverzeichnis (2).pdf
- 25112-260717_Tabellenvorlage Abfall- und Wasserrecht_V2_PÜSPÖK BESS Gattendorf.docx
- B.01.00.01 Technischer Bericht EIWG (1).pdf
- B.04.00.01 Einreichplan.pdf
- C.12.00.01 Brandschutzkonzept.pdf

ANLAGENBESCHREIBUNG

Die Projektwerberin plant in der Gemeinde Gattendorf einen Batteriespeicher mit 18 Batteriecontainer, einer Gesamtleistung von 36 MW und einer Speicherkapazität 72 MWh.

KENNDATEN DES PROJEKTS

Projektwerber	PÜSPÖK BESS Projekt GmbH
Kapazität	72 MWh
Nennleistung	36 MW
Batteriecontainer	18 des Typs Huawei LUNA2000-4472-2S
Wechselrichter	216 à 213 kVA des Typs Huawei LUNA2000-213KTL-H0
Trafostationen	6 des Typs Huawei STS-6000K-H1
Mittelspannungskabel	2 Systeme der Type NA2XS(FL)2Y 3x1x630RM/35 18/30 kV und NA2XS(FL)2Y 3x1x240RM/25 18/30 kV
Betroffene Grundstücke	1065/9 der KG Gattendorf
Bebaute Grundfläche	ca. 464 m²

PROJEKTUMFANG, -GRENZEN UND ZWECK DES VORHABENS

Bestandteile der geplanten Batteriespeicheranlage

Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicheranlage

Das Projekt umfasst 18 Batteriecontainer mit den dazugehörigen Batteriezellen, 216 Wechselrichter sowie 6 Transformatorstationen mit den dazugehörigen Mittelspannungsschaltanlagen.

Interne Verkabelung und Netzanbindung

Die Verkabelung der Anlagenteile erfolgt auf der Projektfläche. Je drei Batteriespeichercontainer werden über Niederspannungs-Erdkabel mit den jeweiligen Wechselrichtern und weiter diese mit einer Trafostation verbunden. Jeweils zwei bzw. vier Trafostationen werden auf der Mittelspannungsseite mit Erdkabel miteinander verbunden. Der Anschluss der jeweils letzten Trafostation erfolgt außerhalb des gegenständlichen Vorhabens über eine gemeinsame Kabeltrasse an eine benachbarte Schaltstation der PV-Freiflächen-Anlage Gattendorf der PÜSPÖK PV Gamma GmbH. Als elektrotechnische Projektgrenze werden die abgabeseitigen Klemmen der 30 kV Kabel an den jeweiligen am östlichsten Ende der Verkabelungen liegenden beiden Trafostationen des gegenständlichen Projekts definiert.

Zufahrt zur Anlage

Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz zur B50 und von dort über den Güterweg 1065/31 bis zum Güterweg Nr. 1065/8, jeweils KG Gattendorf, antransportiert. Die Anlage hat zwei

direkte Zufahrten vom unmittelbar nördlich des Projektgebiets angrenzenden Güterweg 1065/8 KG Gattendorf.

Zweck, Umfang und Betriebsweise des Vorhabens

Die Batteriespeicheranlage dient der Speicherung elektrischer Energie. Der Haupteinsatzzweck ist die Maximierung der Energieerträge der Photovoltaikanlage, des damit verbundenen Windparks sowie die Vermarktung der gespeicherten Energie am Energiemarkt. Die PV-Anlage ist als Differenzeinspeiser zu Windkraftanlagen konzipiert und wird aufgrund der limitierten Netzanschlussleistung in windreichen Phasen gedrosselt betrieben. Um diese Abregelung zu reduzieren, soll der Batteriespeicher die Überschussenergie des Hybridparks aufnehmen und so die Gesamtenergieerzeugung erhöhen. Weiters soll die Batteriespeicheranlage in Phasen hoher Erzeugungsleistung aus regenerativen Quellen Energie aus dem Netz beziehen und zu späteren Zeitpunkten wieder einspeisen. Freie Kapazitäten werden zusätzlich am Großhandelsmarkt sowie am Regelenergiemarkt vermarktet.

LAGE

Die gegenständlich geplante Anlage befindet sich in der Katastralgemeinde Gattendorf (32007) im politischen Bezirk Neusiedl am See im Burgenland. Der Errichtungsort liegt in der PV-Eignungszone Gattendorf östlich der Autobahn A6 in der Nähe zur Autobahnabfahrt Nr. 12 Gattendorf. Die Begründung für die Wahl des Standorts ergibt sich aus der Betriebsweise der Anlage und die gemeinsame Nutzung der Kabelableitung. Die Anlage kommt in keinem Bergbaugebiet zu liegen.

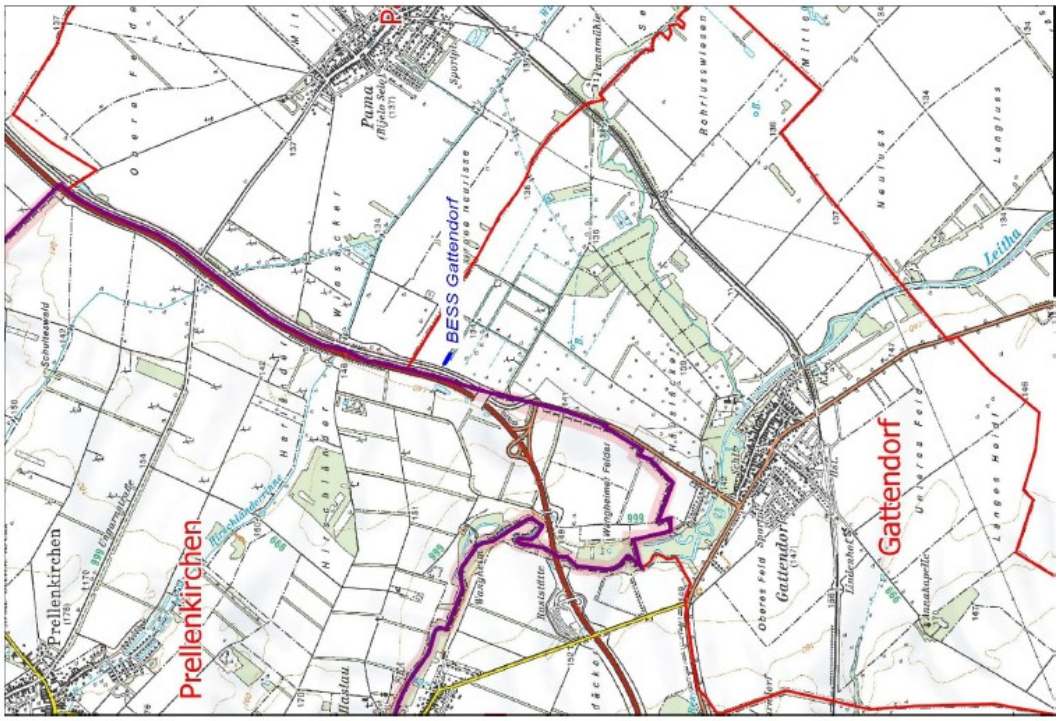

Betroffene Grundstücke

Die Batteriespeicheranlage selbst befindet sich auf dem Grundstück 1065/9 der KG Gattendorf, mit einer unmittelbar bebauten Grundfläche von rund 464 m², wobei ca. 2.430 m² geschotterte Fläche errichtet und umzäunt wird. Südlich und östlich anschließend wird eine Sickermulde errichtet, die ca. 800 m² hat. Die Mittelspannungserdkabelleitungen befinden sich auch auf dem Standortgrundstück 1065/9 der KG Gattendorf.

Berührte fremde Anlagen

Die geplante Batteriespeicheranlage befindet sich auf der Projektfläche der Photovoltaikanlage Gattendorf und schließt an deren Mittelspannungserdkabel an, welche sich im Eigentum der PÜSPÖK PV Gamma GmbH befinden. Weiter befindet sich in südöstlicher Richtung in ca. 160 m Entfernung die Windkraftanlage GD-N 1, welche als Type Enercon E-101 mit 135,4 m Nabenhöhe und mit 101 m Rotordurchmesser besteht. Westlich der gegenständlichen Batteriespeicheranlage befindet sich eine Mittelspannungsfreileitung der Netz Burgenland GmbH.

TECHNISCHE AUSFÜHRUNG

Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien, speziell nach elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben. Es werden insbesondere die Parallellaufbedingungen des Verteilernetzbetreibers und die Anforderungen der TOR-Stromerzeugungsanlagen bzw. der äquivalenten VDE-Normen mit Nachweisverfahren nach RKS-AT erfüllt.

Batteriespeicher

Das Batteriespeichersystem besteht aus insgesamt 18 Containereinheiten des Typs Huawei LUNA2000-4472-2S. Die Batteriezellen sind innerhalb eines Containers auf insgesamt 48 Gruppen aufgeteilt, wobei jede dieser Gruppen aus 416 in Serie geschalteten Lithium-Eisenphosphat-Zellen besteht.

Jede Gruppe ist mit einem eigenen Battery Management System (BMS) ausgestattet, welches die Spannungen jeder einzelnen Zelle überwacht und gegebenenfalls ausgleicht. Das BMS gewährleistet den sicheren Betrieb innerhalb des zulässigen Spannungsbereichs und erfasst Temperaturwerte auf Zellebene, um als Grundlage für die Temperaturregelung auf Gruppenebene zu dienen.

Die Batteriecontainer werden auf einer 6,5 x 2,5 m langem und 25 cm tiefen Fertigbetonplatte mit einer Vertiefung (Wanne), um ggf. austretendes Kühlwasser aufzufangen, in der Mitte aufgebracht.

Wechselrichter

Zur Energiewandlung zwischen Batteriezellen und Drehstromnetz kommen insgesamt 216 Wechselrichter vom Typ LUNA2000-213KTL-H0 des Herstellers HUAWEI zum Einsatz. Diese werden in der Nähe der Batteriecontainer aneinandergereiht platziert und mit den Niederspannungskabel auf der DC-Seite mit den Batteriecontainern und auf der AC-Seite mit den Trafostationen verbunden. Je 12 Wechselrichter sind einem Batteriecontainer und je 36 einer Trafostation zugeordnet. Die Wechselrichter erfüllen die Anforderungen der TOR Stromerzeugungsanlagen Typ D. Die Fundierung erfolgt auf Fundamentstreifen in der Größe von jeweils 6 Wechselrichter.

Transformatorstationen

Zur Energiewandlung zwischen Wechselrichter und Mittelspannungsnetz kommen 6 Mittelspannungstransformatorstationen des Typs JUPITER-6000K-H1 mit je 6,8 MVA zum Einsatz. Jene Station, an der zwei Trafostationen hängen, wird mit 12 MW Bezug und Einspeisung betrieben, jene, an der vier Trafostationen hängen, wird aufgrund des Limits des Netzanschlusses der PV-Anlage beim Entladen auf insgesamt 22 MW gedrosselt werden. Der Transformator ist konform nach IEC 60076 und EN 50588-1. Die Mittelspannungsschaltanlage ist konform nach IEC 62271-200.

Das Fundament der Transformatorstation besteht aus einer Kellerkonstruktion im Ausmaß von 6,05 x 2,45 und einer Tiefe von 1,5 m.

Erdungsanlage

Die Erdungsanlage besteht aus einem Erdungsring um jeden Mittelspannungs- und Batteriespeichercontainer, an welchen alle elektrischen Betriebsmittel und berührbaren Metallteile angebunden werden. Die Erdungsringe der einzelnen Stationen werden zusammengeschlossen. Die Erdungsanlage wird nach den maximal auftretenden Kurzschlussströmen dimensioniert. Der Erdungswiderstand darf maximal 2 Ohm betragen.

Während der Bauausführung werden die Teilschritte entsprechend mit Fotos dokumentiert. Nach Fertigstellung wird ein Prüfprotokoll mit Verlegeplan erstellt. Entsprechend den Wartungsintervallen wird die Funktionstüchtigkeit der Erdungsanlage regelmäßig geprüft.

Für die Anbindung der Container werden die dafür vorgesehenen Anschlusspunkte am Stahlgerüst verwendet.

Beschreibung der Schutzeinrichtungen

Automatische Netztrenneinrichtung (ENS)

Der Netz- und Anlagenschutz wird gemäß TOR-Stromerzeugungsanlagen nach den Anforderungen des zuständigen Netzbetreibers ausgeführt. Der Netzentkupplungsschutz wird niederspannungsseitig in den Transformatorstationen ausgeführt. Der Spannungsabgriff der Netzentkupplung erfolgt an der Unterspannungsseite an jeder Wicklung des Mittelspannungstrafos. Der Netzentkupplungsschutz wirkt auf den niederspannungsseitigen Leistungsschalter, der die Anlage abschaltet.

Blitz- und Überspannungsschutz

Die Anlage wird ohne äußeren Blitzschutz ausgeführt. Das Batteriesystem ist sowohl AC- wie auch DC-seitig mit Überspannungsableitern des Typs 2 ausgestattet.

Isolationsüberwachung

Das Niederspannungsnetz ist als IT-Netz ausgeführt. Im Batterie- und Wechselrichtersystem ist eine DC-seitige Isolationsüberwachung integriert. Je nach gemessenem Isolationswiderstand wird entweder ein Alarm ausgelöst oder zusätzlich der Wechselrichter gestoppt.

Schutzmaßnahme i.S.d. OVE E 8101 für das IT-System (800 V) ist ein Isolationsüberwachungssystem.

Verkabelung und Netzanbindung

Die Anbindung an das öffentliche Netz erfolgt über zwei neu zu verlegende 30 kV Erdkabelsysteme, die jeweils vier bzw. zwei Trafostationen mit der Schaltstation verbinden. Die Mittelspannungsverkabelung erfolgt mit Kabeln der Type NA2XS(FL)2Y 3x1x630RM/35 18/30 kV bzw. NA2XS(FL)2Y 3x1x240RM/25 18/30 kV. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt nach OVE E 8120.

Bauliche Maßnahmen

Abstände der Komponenten

Die Anlagenteile werden laut Vorgaben des Herstellers bzw. des Errichters und unter Einhaltung üblicher Brandschutzvorgaben platziert. Es wird von den einzelnen Batteriecontainern zueinander grundsätzlich ein Mindestabstand von 6 m eingehalten, wobei je zwei Batteriespeichercontainer im Abstand von 1 m zueinander platziert werden. Der Abstand von den Transformatorstationen zu den Batteriespeichercontainer beträgt 4 m.

Bauplatz und Umzäunung

Rund um die Anlagenteile wird die Oberfläche mit feinem Kantkorn-Schotter gestaltet, was eine zugängliche, mit Fahrzeugen befahrbare Umgebung schafft und Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erleichtert. Niederschlagswasser wird über ein Gefälle von 1,5% in die dafür vorgesehene Versickerungsmulde eingeleitet.

Die Anlage der Batteriespeicher und der Trafostationen wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte betrachtet und umzäunt. Es kommt diesbezüglich ein Maschendrahtzaun zum Einsatz, der eine Mindesthöhe von 2 m zzgl. 20 cm Übersteigschutz aufweist und mit einem Bodenabstand von 20 cm errichtet werden, um eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Niederwild zu gewährleisten. Der Zutritt zur Betriebsstätte ist ausschließlich befugten Elektrofachkräften sowie elektrisch unterwiesenen Personen gestattet.

Baustellenbeleuchtung

Es kommt keine permanente Baustellenbeleuchtung zum Einsatz. Punktuell kann bei Dämmerung bzw. Dunkelheit eine Beleuchtung temporär eingesetzt werden, wenn dies für den sicheren Bauablauf erforderlich ist.

Sicherheitskonzept

Anlagenbezogene Sicherheitseinrichtungen

Um die Sicherheit und Stabilität des Systems zu gewährleisten, werden durch das Energiemanagementsystem folgende Parameter laufend überwacht:

- Zellspannung (Minimum, Maximum, Mittelwert)
- Zelltemperatur (Minimum, Maximum, Mittelwert)
- Maximalströme (Einhaltung der Strombegrenzung bei Lade- und Entladevorgang)
- SoH (State of Health als Indikator für die Batteriealterung)
- Isolationswiderstand DC und AC
- Warnungen und Fehlermeldungen der Batteriemanagementsysteme
- Meldungen der Brandwarnanlage inkl. Rauchmelder

Sicherheitsfunktionen und Schutzmaßnahmen

Bei der Planung der Anlage wird sichergestellt, dass die Feuerwehr jederzeit das Gelände betreten kann. Vor Ort wird ein Schlüsselkasten angebracht und die Zufahrt ist über die Güterwege gewährleistet. Weiters wird mit der lokalen Feuerwehr eine Begehung und Einweisung der Anlage erfolgen und ein Feuerwehrplan ausgehändigt.

Zwischen den Anlagenteilen der Batteriespeicher und Trafostationen wird ein Sicherheitsabstand von zumindest 4 m eingehalten.

Für die jeweiligen Systemebenen sind individuelle Funktionen zur Gewährleistung der Systemsicherheit implementiert und mit entsprechenden Schutzmaßnahmen verbunden:

Gesamtsystem

- Mittelspannungsleistungsschalter mit Schutzvorrichtungen in jeder Mittelspannungstransformatorstation
- DC-Lasttrenner, Überspannungsableiter und Isolationsüberwachung in jeder Trafostation
- akustischer Feueralarm und optischer Feuerblitz auf jedem Batteriecontainer
- DC-Sicherungen und Überspannungsschutz (Klasse 2) in jedem Batteriecontainer
- Not-Aus-Taste an der Vorderseite der Batteriecontainer zur Trennung aller Batteriestränge vom Hauptsystembus

Batteriesystem

- Heizung, Belüftung und Klimatisierung zur Einhaltung der Temperaturgrenzen
- Flüssigkühlung jeder einzelnen Batteriezellengruppe
- aktive Rauchabsaugung zur Verhinderung eines zündfähigen Gemischs
- Feuchtigkeits-, Wasser-, Rauch- und Wärmemelder
- separate Überwachung jedes Batteriestrangs durch ein eigenes Batteriemanagementsystems (Überwachung der Zellspannungen und Temperaturen zur frühzeitigen Erkennung von Vorfehlern und sofortigen Erkennung von Fehlerereignissen)
- allpolige Sicherungen zum Schutz vor Überströmen
- Explosionsschutzventil

WARTUNG UND INSTANDHALTUNG

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch und fernüberwacht, Arbeitsplätze vor Ort sind nicht vorgesehen. Während des Betriebs können defekte Speichermodule oder Systemkomponenten bei Bedarf ausgetauscht werden. Nach Ende der Nutzungsdauer wird die Anlage gemäß Stand der Technik zurückgebaut und nach geltenden Normen und Vorschriften fachgerecht entsorgt.

Betriebsführung und Anlagenüberwachung

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt je nach Anlagenteil durch den Betreiber. Vor Inbetriebnahme wird die Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb, der Anlagenbetreiber im Sinne der OVE/ÖNORM EN 50110 bekannt gegeben. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von fachlich dafür geeigneten Personen ausgeführt.

Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen dürfen nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt werden. Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung des Betreibers in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Wiederkehrende Prüfung

Nach Errichtung wird eine Abnahmeprüfung durchgeführt. In regelmäßigen Intervallen, spätestens alle 5 Jahre, wird eine wiederkehrende Prüfung gem. OVE/ÖNORM E 8101 durchgeführt.

SONSTIGE EINRICHTUNGEN

Für die entsprechend wasserfachliche korrekte Bemessung des Baugrunds und der Versickerungsverhältnisse wurde eine eigene fachliche Prüfung durchgeführt. Die dort dimensionierte und begründete Sickermulde wurde im Projekt entsprechend berücksichtigt.

A U F L A G E N

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik

1) Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.
2) Die Batteriespeicheranlage ist in den Potentialausgleich einzubinden.
3) Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4) Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese

Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

5) Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

6) Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7) Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

8) Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.

9) Die OVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.

10) Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigen Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, 30 kV- Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

11) Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, 30 kV-Schaltanlagen etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereits zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.

12) Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

<u>Hinweise:</u>

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

13) Die Fundierung in Form von Flachgründungen aus Beton oder Stahlbeton hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Wenn notwendig ist vorab ein geeigneter Bodenaustausch in Abstimmung mit einem Geotechniker oder Statiker durchzuführen. Die Dokumentation der geotechnischen Begleitung (Ausführungsbericht in Form einer gutachterlichen Stellungnahme) bei der Herstellung der Fundamente hat schriftlich und mittels Fotos zu erfolgen.

14) Sämtliche tragenden Bauteile (inkl. Fundamente) sind von einem befugten Baufachmann/Zivilingenieur statisch zu bemessen. Die statische Berechnung und die Konstruktionspläne sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen und für eine Einsichtnahme bereitzuhalten. Diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten und für das einschlägige Fachgebiet Qualifizierten zu erstellen.

15) Alle Bauwerke (Fertigteilcontainer) müssen stand- und kippsicher aufgestellt werden. Eine Bestätigung über diese ordnungsgemäße Aufstellung von einem befugten Baufachmann oder der ausführenden Fachfirma ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen.

16) Bodenöffnungen, Schächte und Ähnliches sind mit geeigneten Schachtabdeckungen mit ausreichender Tragsicherheit und unverschiebbar abzudecken. In allgemein zugänglichen Bereichen sind Sicherungen gegen das Öffnen durch Unbefugte vorzusehen.

17) Der Zugang zu Technikräumen, und anderer nicht für die Allgemeinheit (Betriebsfremde, Besucher, Kinder usw.) bestimmten Bereichen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

18) Bei der Fertigstellungsmeldung sind folgende Protokolle und Nachweise der Behörde zu übermitteln und im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten:

    a) Von der ausführenden Fachfirma (nach dem Gewerberecht befugter Baufachmann) oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person aus dem Fachbereich der Bautechnik ist über die konsensgemäße und ordnungsgemäße Fundierung (Streifenfundamente oder Einzelfundamente aus Beton) eine Bestätigung abzugeben (inkl. gutachterliche Stellungnahme durch den Geotechniker; geotechnische Begleitung).

    b) Von der ausführenden Fachfirma oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist nach Fertigstellung eine Bestätigung abzugeben, dass die Errichtung der tragenden Bauteile laut statischer Berechnung erfolgte.

    c) Bestätigung über die stand- und kippsichere Aufstellung aller Fertigteilcontainer

Hinweise:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

Fachbereich Brandverhütung

Aufstellung Batteriespeichercontainer/Trafocontainer zu einander:

19) Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Einfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet.

20) Der Bodenbelag zwischen den Batteriespeichern muss ein Brandverhalten von A2 aufweisen (z.B. Kies, Schotter etc.).

21) Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, welcher eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O nachweisen kann.

22) Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121, Ausgabe 2025, zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares pdf zu übergeben.

23) Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung entsprechend auf die Gefahren und Vorgehensweisen nachweislich einzuschulen.

24) Der Anlagenbetreiber hat binnen 60 Minuten ab Alarmierung der Einsatzkräfte die Abschaltung der Anlage zu veranlassen, sowie für die Bereitstellung eines fachkundigen (und schaltberechtigten) Personal vor Ort (bei der Speicheranlage) zu sorgen. Die Erreichbarkeit des Personals ist in einem Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und vom Anlagenbetreiber ständig aktuell zu halten.

25) Als Mittel der Ersten Löschhilfe hat das fachkundige Personal einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 beim Betreten/Befahren der Anlage bei sich zu führen bzw. vorrätig im Auto zu halten.

26) Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen und ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person

27) Es ist bei jedem Batteriecontainer ein Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).

28) Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.

29) Die Container der Batteriespeicheranlage sind mit fortlaufender Nummer zu kennzeichnen.

30) Es ist eine „Handlungsanweisung für Einsatzkräfte“ (Beschreibung der Konzepte zur Brandbekämpfung für die jeweiligen Anlagenteile im Sinne der ÖBFV INFO E-32 (Brand Batteriespeicher, Brand Wechselrichter, Brand Transformator)) entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen. Die Handlungsanweisung hat die Sicherheitsvorgaben der jeweiligen Anlagenteile und Spannungsebenen zu beinhalten, sowie die Kontaktdaten zu Betriebsangehörigen (verantwortliche Personen des Betreibers).

31) Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:

   a) Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung für Einsatzkräfte.

   b) Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ.

   c) Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die örtliche Feuerwehr.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

32) Die Versickerungsmulde ist mit einer bewachsenen Oberbodenpassage mit einer Mindeststärke von 30 cm herzustellen und unmittelbar nach der Herstellung zu besämen.

33) Die Entwässerungseinrichtungen sind periodisch mindestens halbjährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Festgestellte Mängel wie Böschungsbrüche, Ausschwemmungen, Abfalllagerungen etc. sind umgehend zu beseitigen. Weiters ist der Aufwuchs in den Entwässerungseinrichtungen mindestens 2 x jährlich einzukürzen.

34) Nach Versetzung der Betonfertigteilfundamentwannen der Trafos und vor Aufnahme des Betriebes ist die Flüssigkeitsdichtheit der Trafowannen mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch einen befugten Fachmann nachweisen zu lassen.

35) Durchbrüche und offene Abläufe innerhalb des Rückhalteraumes der Auffangwannen der Batteriespeicher und der Trafoauffangwannen sind unzulässig.

36) Die Oberkante der Auffangwannen der Batterie- und Transformatorencontainer sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.

37) Die Nebenkammern der Trafobetonfundamentwannen mit den rechteckigen Anschlussöffnungen sind flüssigkeitsdicht und wannenartig mit einer Schwellenhöhe von mindestens 10 cm auszuführen oder sind die Trafos gegenüber den angrenzenden Bauteilen des Containers mit Leitblechen mit Leitfunktion zur Trafowanne abzugrenzen.

38) Die Trafowannen Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen der Trafowannen sind so einzurichten, dass bei Erreichen eines Flüssigkeitsstandes von höchstens 20 cm eine automatische Alarmierung des Anlagenbetreibers ausgelöst wird. Die Trafowannen sind sodann zu kontrollieren und manuell ausgelöst zu entleeren. Niederschlagswasser ohne organoleptische Verunreinigungen (Ölschlieren, atypischer Geruch, Farbauffälligkeiten) kann über die bestehende Sickermulde auf Eigengrund versickert werden. Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.

39) Die Auffangwannen der Batteriespeicher sind periodisch mindestens 1 x jährlich auf Flüssigkeitsansammlungen zu kontrollieren. Bei Flüssigkeitsansammlungen in den Auffangwannen sind diese manuell ausgelöst zu entleeren. Niederschlagswasser ohne organoleptische Verunreinigungen (atypischer Geruch, Farbauffälligkeiten) kann über die bestehende Sickermulde auf Eigengrund versickert werden. Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.

    Die Batteriewannenkontrollen und -wartungen sind durch Aufzeichnung des Datums, der ausgeführten Tätigkeit, der Flüssigkeitsstandhöhe vor Entleerung und des Namens der ausführenden Person zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

40) Alternativ zur periodischen Vorortkontrolle können die Batterieauffangwannen mit Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen ausgestattet werden, welche bei Erreichen eines Flüssigkeitsstandes von höchstens 5 cm eine automatische Alarmierung des Anlagenbetreibers auslöst. Die Batterieauffangwannen sind sodann zu kontrollieren und manuell ausgelöst zu entleeren. Niederschlagswasser ohne organoleptische Verunreinigungen (Ölschlieren, atypischer Geruch, Farbauffälligkeiten) kann über die bestehende Sickermulde auf Eigengrund versickert werden. Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.

41) Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktionsprüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

42) Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die befestigte Fahr- und Aufstellungsfläche sowie die Versickerungseinrichtung sind die obersten 30 cm der betroffenen Flächenbereiche auszutauschen und der ausgehobene Boden einer ordnungsgemäßen, nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Die befestigte Fläche bzw. die bewachsene Oberbodenpassage ist umgehend wiederherzustellen.

43) Die ordnungsgemäße Ausführung der Oberflächenentwässerung, der Auffangwannen, der Nebenkammern der Trafos und der Flüssigkeitsstandüberwachung ist durch befugte Fachfirma zu überwachen, zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind

a) das Volumen der Versickerungsmulde durch Vermessung nachzuweisen,

b) die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen der Trafoauffangwannen mit in den Prüfprotokollen übereinstimmenden Anlagenbezeichnungen beizubringen,

c) die ordnungsgemäße Ausführung der Auffangwannen, der Trafonebenkammern und der Flüssigkeitsstandüberwachungen durch Fotos zu dokumentieren,

d) die Flüssigkeitsdichtheit der Batteriespeicher- und Trafofundamentwannen durch die Herstellerfirma zu bestätigen.

Die Bestätigungen und die Ausführungsnachweise sind der Behörde unaufgefordert mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

Fachbereich Naturschutz

Bauphase

44) Der Bescheid, die Auflagen, sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

45) *Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung:* Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren (z.B. Ährenmaus, Feldhamster, Bodenbrüter, …) und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März - Mitte September / Winter für die Ährenmaus) zu erfolgen.

46) *Schutz potentieller Fledermausquartiere:* Vor Baubeginn ist durch entsprechende Untersuchungen der Umweltbaubegleitung eine wesentliche Störung oder Beeinträchtigung von Fledermäusen in und an Fledermausquartieren in den angrenzenden Kopfbaumbeständen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auszuschließen.

47) *Schutz der Kopfbäume (Fledermäuse, xylobionte Käfer) in der Bauphase:* Störungen im Bereich der zu erhaltenden Gehölzstrukturen (Kopfbäume) sind während der Bauphase möglichst geringzuhalten. Diese Flächen sind in der Bauphase möglichst ungestört zu halten. Lager- und Manipulationsflächen sind daher so zu positionieren, dass diesbezüglich die Störungen geringgehalten werden. Eine Beschädigung der Kopfbäume muss verhindert werden. Die Umweltbaubegleitung hat dementsprechend Maßnahmen (Abzäunungen, Abplankungen etc.) zu veranlassen und zu kontrollieren.

48) *Minimierung der Baustellenbeleuchtung:* Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.)

49) *Bodenschutz:* Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase). Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschieben und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte Schotterungen zu kennzeichnen. Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BML-FUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen. In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.

<u>Umweltbaubegleitung</u>

50) Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung im Sinne der RVS 04.05.11.

51) Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

B E G R Ü N D U N G

Die Antragstellerin, die PÜSPÖK BESS Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, beantragte mit Schreiben vom 04.02.2026 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems (BESS) Gattendorf mit einer Kapazität von 72 MWh auf dem Grundstück Nr. 1065/9 in der KG Gattendorf.

Es wurde daher am 27.04.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen in den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt.

Fachbereich Elektrotechnik

(siehe Gutachten vom 11.03.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt „Technischer Bericht“ vom Jänner 2026 sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Das gegenständliche Projekt gemäß „Technischer Bericht“ vom Jänner 2026 betreffend Batteriespeicher Gattendorf der PÜSPÖK BESS Projekt GmbH ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen, aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom Jänner 2026 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßem Einbau und ordnungsgemäßem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom Jänner 2026 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in Gattendorf der PÜSPÖK BESS Projekt GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen, Technischer Bericht vom Jänner 2026.

Fachbereich Hochbau

(siehe Gutachten vom 04.02.2026)

Die vorliegenden Einreichunterlagen inkl. Pläne sowie Befunde des gegenständlichen Projektes bilden eine ausreichende Grundlage zur Erstellung des Gutachtens.

Nicht beurteilt wurden brandschutztechnische und elektrotechnische Belange in Verbindung mit der Benützungssicherheit aufgrund der elektrischen Anlagenkomponenten.

Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen dieses Projekt.

Die Antragstellerin weist im Zuge der Verhandlung darauf hin, dass die Speichercontainer keine Türen aufweisen, sodass ein Auflagenpunkt entsprechend der nutzbaren Durchgangslichte entfallen kann.

Fachbereich Brandverhütung

(siehe Gutachten vom 16.10.2026)

Bei der gegenständlichen Anlage wurde kein Lokalaugenschein durchgeführt. Das Gutachten beruht ausschließlich auf den Angaben und Darstellungen in den Einreichunterlagen, sowie den Erkenntnissen der mündlichen Verhandlung.

Umfang der Beurteilung ist die brandschutztechnische Ausführung der Batteriespeicheranlage. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass sowohl die Fundierung der geplanten Bauwerke unter Berücksichtigung der Statik und der entstehenden Schnee- und Windlasten, als auch der elektrotechnischen Grundsätze ausgelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die Beurteilungen der Sachverständigen der Fachgebiete Elektrotechnik und Hochbau verwiesen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Batteriespeicheranlage wurde die TRVB 165 N „Batteriespeichersysteme“ und die OIB RL 2 (2023) herangezogen.

Eine Anordnung von Batteriespeichersystemen unterhalb von Hochspannungs-Freileitungen bzw. in deren Servitutsstreifen sind ohne weitere Nachweise oder Schutzbauten nicht zulässig (Breite Freistreifen gemäß EN 50341).

Erste Löschhilfe:

Die Batteriespeicheranlage darf nur von fachkundigem Personal betreten/befahren werden, wenn dieses als Mittel der ersten Löschhilfe einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 gemäß ÖNORM EN 3 bei sich führt oder vorrätig im Fahrzeug hält.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht aus brandschutztechnischer Sicht in den Bereichen vorbeugender und abwehrender Brandschutz nach Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kein Einwand.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

(siehe Gutachten vom 14.09.2026)

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung hinsichtlich § 11 Abs. 1 Z 3 Bgld. ElWG aus – Nachbarinnen oder Nachbarn werden durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt (z.B. Änderung natürlicher Abflussverhältnisse, Austritt wassergefährdender Stoffe, Löschwasser, Abfall). Die Grundsätze des „Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme“, Land Burgenland, Stand: 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland für den Fachbereich Wasser angewendet wird, werden eingehalten.

Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschuz- und -schongebiet bzw. Hochwasserabflussbereich.

Die geplanten Auffangsysteme für die Transformatoren und die Batteriecontainer sind ausreichend dimensioniert.

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jede Speichercontainereinheiten jeweils als eigener Brandabschnitt zu betrachten. Gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen sind auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 50 t brennbare Stoffe) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt Σ (Gruppe 1 x 100) + (Gruppe 2 x 20) + (Gruppe 3 x 10) + Gruppe 4 < 100 t gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich. Die Menge der brennbaren Stoffe liegt bei den Batteriecontainern bei rd. 15,3 t/Brandabschnitt und bei den Trafostationen bei rd. 8,1 t/Brandabschnitt. Die Einstufungsmenge der durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe liegt bei den Batteriecontainern bei rd. 14 t/Brandabschnitt und bei den Trafos bei rd. 2,5 t/Brandabschnitt.

Die geplante Oberflächenentwässerung entspricht in ihrer Konzeption, Dimensionsberechnung sowie geplanten baulichen Ausführung den derzeit geltenden Regelungen und spiegelt den Stand der Abwassertechnik wider.

Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Trafoentwässerung und der Oberflächenentwässerung als erforderlich erachtet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn sind auszuschließen. Die geplante Speicherausführung entspricht den derzeit im Burgenland geltenden wasserfachlichen Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen.

Bei Einhaltung vorgeschlagener Maßnahmen bestehen keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Batteriespeicheranlage.

Fachbereich Naturschutz

(siehe Gutachten vom 05.03.2026)

Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?

Das Projektvorhaben greift in keine Europaschutzgebiete ein. Auch für die nächstgelegenen Europaschutzgebiete Feuchte Ebene – Leithaauen (in Niederösterreich), Burgenländische Leithaauen und Parndorfer Platte – Heideboden ist in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens aufgrund der Distanz aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls keine Nahelage gegeben.

In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist auch für die nächstgelegenen Europaschutzgebiete Feuchte Ebene – Leithaauen (Niederösterreich), Burgenländische Leithaauen und Parndorfer Platte – Heideboden und Parndorfer Heide keine Nahelage gegeben. Da das Vorhaben in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens nicht im Nahbereich eines Europaschutzgebietes liegt, sind dazu keine weiteren Fragestellungen zu bearbeiten.

<u>Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?</u>

Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Entfernung von über 10 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet sind Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Ziele auszuschließen.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?

Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke für die Naturschutzgebiete Zurndorfer Eichenwald und Hutweide, Parndorfer Heide und Haidel Nickelsdorf auszuschließen.

Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

In Gehölzbestände, insbesondere die alten Kopfbäume mit Höhlen, Totholz, Mulm, usw. als potentielle Fledermausquartiere und potentieller Lebensraum xylobionter Käferarten wird nicht eingegriffen. Es werden Auflagenvorschläge zum Schutz dieser Kopfbäume während der Bau- und Betriebsphase gemacht. Eine Vernichtung eines wesentlichen Fledermausbestandes sowie lokalen xylobionten Käferbestandes durch das Projektvorhaben ist nicht zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge zum Schutz der Kopfbäume verordnet werden.

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen sind. Für die wertbestimmenden Arten der Projektfläche und angrenzender Strukturen (Bodenbrüter, Fledermäuse, xylobionte Käferarten) sind teilweise projektintegrale Maßnahmen vorgesehen, die durch Auflagenvorschläge ergänzt werden.

Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Wenn die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. die im vorliegenden Gutachten vorgeschlagenen Auflagen zum Schutz wertbestimmenden Arten der Projektfläche (Bodenbrüter), sowie der angrenzenden Kopfbaumbestände (etwaige Fledermausquartiere und Habitate von xylobionten Käferarten) vorgeschrieben werden, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der

Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge zum Schutz etwaiger Fledermausquartiere, sowie für eine etwaige Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz verordnet werden.

Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-RL oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?
Zusammenfassend ist festzustellen, dass Fledermausarten, sowie xylobionte Käferarten als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in der Bauphase betroffen sein könnten. Erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen können ausgeschlossen werden, wenn die Auflagenvorschläge zu deren Schutz, sowie zum Ausschluss von Störungen etwaiger Fledermausquartiere in der Betriebsphase verordnet werden.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten naturschutzfachlichen Konfliktkriterien der 20. Eignungszone Gattendorf ausreichend berücksichtigt?
Die Konfliktkriterien sind großteils für das vorliegende Projektvorhaben nicht (oder nur in vernachlässigbar geringem Ausmaß) zutreffend und/oder werden überwiegend in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Projektintegrale Maßnahmen
Die folgenden projektintegralen Maßnahmen werden im Technischen Bericht – Naturschutzverfahren (Dokument B.01.00.00, S. 9f.) angeführt und sind ebenfalls als wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Projektvorhabens anzusehen.

Die folgenden projektintegralen Maßnahmen sind Vorhabensbestandteil:

- *Einrichtungen einer ökologischen Bauaufsicht:* Namhaftmachung bei der Behörde bis 3 Monate vor Baubeginn
    - Kontrolle aller naturschutzfachlichen, projektintegralen Maßnahmen und Vorgaben gemäß dem Naturschutzbescheid
    - Erhebung aller Eingriffsflächen spätestens 1 Monat vor Baubeginn auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März - Mitte September) zu erfolgen.
- *Schutz von Bodenbrüter:* Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (1. April - 15. August). Diese betreffen insbesondere die Erdarbeiten. Sollten die Bautätigkeiten innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, so sind im Vorfeld entsprechende Vergrämungsmaßnahmen auf der

Eingriffsfläche zu setzten. Diese beinhaltet einen Oberbodenabzug, regelmäßige Bodenbearbeitung und Montage von Greifvogelattrappen auf der Projektfläche. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht zu setzten.

- *Anlage einer Sichermulde:* Bei der Anlage der ca. 900 m² Sickermulde werden die humosen Bereiche mit REWISA-Saatgut eingesät. Als Flächenpflege ist eine einjährige Mahd (August/September) mit anschließendem Abtransport des Mähgutes vorgesehen. Hierdurch wird insbesondere das Habitatpotential für Bodenbrüter (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) als auch für Heuschrecken (vgl. Panrok 2023) gefördert.
- *Kiesfläche:* Eine Anlage eines Schotterrasen ist aus brandschutztechnischen Gründen ausgeschlossen. Der natürliche Anflug und Aufwuchs von Vegetation werden jedoch zugelassen. Spärlich bewachsene Schotterflächen stellen aber insbesondere für seltene Heuschreckenarten (siehe Wöss, 2021) wertvolle Habitate in ansonsten intensiv agrarisch genutzten Gebieten dar. Weiters werden in geeigneten Gebieten entsprechende Kiesflächen (v.a. Windparkstellflächen) auch von Bodenbrütern wie Brachpieper und Steinschmätzer als Brutplatz angenommen (eigene Daten), welche explizit auf Offenbodenstandorten brüten. Insbesondere im Nahbereich zur ökologisch ausgeführten Sickermulde ist auch eine Habitateignung für Reptilien (v.a. Zauneidechse) gegeben.
- *Niederwilddurchlässige Zäunung der gesamten Anlage:* Wie u.a. von Knoll (2011) dargelegt, kann eine zu dichte Einzäunung (geringe Maschenweite) zu einer Barrierewirkung für Säugetiere und Amphibien führen. Aus versicherungstechnischer und elektrizitätsgesetzlicher Sicht ist eine Einzäunung jedoch unumgänglich. Eine Errichtung einer unüberwindbaren Barriere kann jedoch durch eine größere Maschenweite oder einem ausreichend hohen Bodenabstand (20 cm) verhindert werden. Somit stellt der Zaun für Niederwild (z.B. Feldhasen, Rebhühner) und alle weiteren Kleintiere keine Barriere dar. Die elektrizitätsrechtlichen Voraussetzungen (z.B. Unzugänglichkeit für Kleinkinder) sind jedenfalls zu wahren.
- Betriebsbeleuchtung: Für das Vorhaben ist keine Beleuchtung in der Betriebsphase vorgesehen. Für die Bauphase ist eine Beleuchtung in der Dämmerungsphase zulässig.

Fachbereich Landschaftsschutz

(siehe Gutachten vom 14.02.2026)

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens Batteriespeicher Gattendorf auf die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberinnen PÜSPÖK BESS Projekt GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben bei kumulativer Betrachtung der Projektwirkungen des ggst. Batteriespeichers mit der anliegenden PV-Freiflächenanlage Gattendorf unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter

Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 19.02.2026:
Die Anlage befindet sich in der verordneten PV-Eignungszone „Gattendorf“ mit einer Gesamtgröße von 198,8 ha. Die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher etc.) dürfen laut Anlage 1 der Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, einen Anteil von 0,5 % der Eignungszonenfläche nicht überschreiten. Die 464 m² neu versiegelte Fläche des Projektes stellen 0,023 % der 198,8 ha großen Fläche der Eignungszone dar.

Damit ist aus Sicht des Referates Überörtliche Raumplanung, im Sinne der Verordnung mit der Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, der Standort zur Errichtung der Batteriespeicheranlage geeignet.

Anmerkung: Die Abklärung des notwendigen Sicherheitsabstandes einer derartigen Anlage im Gefährdungsbereich des Windrades, erfolgt durch das Referat Überörtliche Raumplanung nicht. Es wird auf das Gutachten aus dem Fachbereich Brandverhütung verwiesen.

Sonstige Stellungnahmen:
Es wurden keine Einwendungen seitens des Arbeitsinspektorates Burgenland, der Landesumweltanwaltschaft Burgenland oder der Gemeinde vorgebracht. Auch wurden sonst keine Einwände vor oder während der Verhandlung abgegeben.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. ElWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,

3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. ElWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. ElWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. ElWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2026, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 19.02.2026 verwiesen, wonach der Standort als geeignet anzusehen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (Gl)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,

b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,

c) der Charakter des betroffenen Landschaftraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder

d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. ElWG 2006 war daher unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkt II:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 819,00** (Ansuchen EUR 21,00, Beilagen EUR 756,00 sowie EUR 42,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 994,10** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist folgende Referenzzahl anzuführen: **200668905.**

Hinweise:

Erbringung einer Sicherheitsleistung vor Baubeginn:

Gemäß § 22i Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 – Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019 idgF, ist **die Inhaberin oder der Inhaber** einer Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb einer Batterie-Energiespeicheranlage auf Freiflächen **verpflichtet, die Anlage nach**

dauernder Einstellung des Betriebes vollständig rückzubauen und den vor Errichtung der Anlage bestehenden Zustand der betroffenen Fläche wiederherzustellen.

Nach Abs. 4 leg. cit. ist daher zur Sicherstellung dieser Verpflichtung **vor Beginn der Errichtung eine Sicherheitsleistung zu erbringen**. Die Sicherheitsleistung ist grundsätzlich in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, abstrakten und auf erste schriftliche Anforderung zahlbaren Bankgarantie eines Kreditinstitutes mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugunsten der zuständigen Behörde vorzulegen. Die **Bewilligung darf erst konsumiert werden, wenn die Sicherheitsleistung** in der festgesetzten Höhe **vorliegt.**

Fertigstellungsanzeige:
Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. ElWG 2006 ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung** und die **Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Erlöschen der Bewilligung:
Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn
- die **Fertigstellung** bei der Behörde nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,

- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,
- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der **tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren** ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb **von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung**. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:
- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 kommt gemäß § 12 Abs. 1b leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

1) PÜSPÖK BESS Projekt GmbH, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie, z. H. Max Frankl, Dragaweg 1, 7111 Parndorf
2) Gemeinde Gattendorf, Hauptplatz 4, 2474 Gattendorf
3) Landesumweltanwaltschaft, zur Kenntnis, per Mail, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Klemens Kummer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung ● A-7000 Eisenstadt ● Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 ● Fax +43 2682 61884 ● E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at ● Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz